

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 361 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 10. April 2013 geschäftsordnungsgemäß in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und Landesrat MMag. Dr. Maltschnig sowie der Experten Mag. Mungenast (Referat 8/02), Mag. Hundsberger (Referat 11/01) und Mag. (FH) Maurer (Städtebund) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Der Gesetzesvorschlag zur neuerlichen Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 trägt den Punkten 2.2 und 2.5 der Entschließung des Salzburger Landtages vom 23. Jänner 2013 zur Aufarbeitung des Salzburger Spekulationsskandals sowie zur Transparenz und Neuordnung in der Finanzgebarung des Landes Salzburg (AB 264 Blg LT 14. GP 5. Sess.) Rechnung, in welchen die Landesregierung ersucht wird "unverzüglich einen Vorschlag für ein landesverfassungsgesetzliches Spekulationsverbot – unter Berücksichtigung der Vorgaben der noch nicht ratifizierten Art 15a B-VG Vereinbarung zu einem risikoaversen Finanzmanagement" (Pkt 2.2) sowie "einen Zeit-, Finanzierungs- und Umsetzungsplan für den Umstieg von der Kameralistik auf eine doppelte Buchführung in Anlehnung an das Modell des Bundes (...)" (Pkt 2.5) vorzulegen.

In Erfüllung des ersten Punktes wird im 2. Abschnitt des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG) "Aufgaben und Grundsätze des staatlichen Handelns" unter Art 10a das Spekulationsverbot als Grundsatz einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung des Landes aber auch der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes sowie sonstiger Rechtsträger des öffentlichen Bereiches, deren Organisationsrecht in die Landeskompentenz fällt, niedergelegt. Das Nähere dazu zu regeln, wird einem gesonderten Landesgesetz vorbehalten, um das Landes-Verfassungsgesetz 1999 damit nicht zu überlasten.

In Erfüllung des zweiten Punktes werden nach dem Vorbild der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes die landesverfassungsrechtlichen Grundlagen für einen Umstieg der Haushaltsführung des Landes von der zahlungsbasierten Kameralistik auf ein auf den Grundsätzen der Doppik aufbauendes Veranschlagungs- und Rechnungssystem ab dem 1. Jänner 2018 geschaffen.

Landeshauptfrau Mag. Burgstaller sagt, dass die Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes ein wirklich großer Schritt für das Land Salzburg sei. Zum einen gehe es darum, in der Verfassung festzuschreiben, dass künftig nur mehr risikoaverse Geschäfte durchgeführt werden können. Die genauere Ausführung müsse in einem einfachen Gesetz, welches auch heute zur Beratung dem Landtag vorliege, durchgeführt werden. In diesem Gesetz solle über sogenannte Positivlisten geregelt werden, welche Geschäfte noch abgeschlossen werden dürfen. Zum anderen solle mit dieser Verfassungsnovelle die Einführung der Doppik geregelt werden. Dies entspreche ebenfalls einem Auftrag des Landtages.

Die Sprecher der Landtagsparteien begrüßen grundsätzlich die vorgelegte Novelle zur Landes-Verfassung. Kritik wird an der Formulierung des Art 44a geübt.

Abg. Schwaighofer sagt, dass man so rasch wie möglich auf die Doppik umsteigen müsse. Nach Ansicht der Grünen sei dieser Artikel aber zu vage formuliert. Es müsse die Wortfolge einer integrierten Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung eingefügt werden. Diese Passage sei lt Auskunft des Finanzministeriums die entscheidende Passage, um eine umfassende Doppik zu gewährleisten.

Auch Abg. Essl sagt, dass er bei der Formulierung des Art 44a ein gewisses Unbehagen habe. Natürlich schaue man jetzt nach dem Finanzskandal auf einzelne Wörter, wo man früher vor zehn Jahren nicht hingeschaut habe. Die Formulierung möglichst wahrheitsgetreu sei unglücklich. Man erwarte eine wahrheitsgetreue Darstellung. Die Neuregelung der Zwölfstel-Regelung, wenn kein Budget zustande komme, sei nach Ansicht der FPÖ richtig.

Abg. Mag. Scharfetter schlägt vor, dass in den Art 44a der Begriff „Vollständigkeit“ aufgenommen werde. Außerdem erkundigt sich Abg. Mag. Scharfetter, ob die im § 46 genannten Kredite auch Kassenkredite enthielten.

Mag. Mungenast sagt, dass es unüblich sei, so technische Details in die Verfassung zu schreiben. Dies gehöre in das Ausführungsgesetz und sei dort auch berücksichtigt. Zur Vollständigkeit wird festgestellt, dass es sinnvoll sei, diese Bestimmung aufzunehmen.

Auch Hofrat Dr. Faber spricht sich für die Aufnahme der Vollständigkeit in die Bestimmung des Art 44a aus. Kassenkredite seien Kredite im Sinne des § 46 Abs 1.

Im Besonderen wird festgehalten:

Zu Art 44a:

Die Einfügung des Wortes "umfassend" als zusätzliches Erfordernis für die Darstellung der finanziellen Lage des Landes unterstreicht ausdrücklich, dass wirklich alles, was für die finanzi-

elle Lage des Landes Bedeutung hat, miteinzubeziehen ist. Das Erfordernis des Wahrheitsgetreuen bringt das nicht ausreichend klar zum Ausdruck. Auch die sog durchlaufende Gebarung ist zu erfassen, es sind im einfachgesetzlichen Haushaltsrecht klare Regeln notwendig, wann ein Gebarungsfall in der durchlaufenden Gebarung zu erfassen ist und wann nicht. Mit dieser Einfügung fließt auch die Intention der vom Abgeordneten Schwaighofer in die Diskussion eingebrachten Aufnahme der Wortfolge "inklusive einer integrierten Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung" in den Verfassungstext ein, ohne diesen zu überfrachten. Es ist in der Haushaltsführung jedenfalls auszuschließen, dass Transaktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des Landes nicht erfasst und nicht abgebildet werden. Mit einer bloßen Finanzierungsrechnung ist das nicht gewährleistet, es werden auch eine Ergebnis- und eine Vermögensrechnung geführt werden müssen. Das Wort "möglichst" bezieht sich auf die beiden nachfolgenden Adjektiven. Es ist darin auch eine Beschränkung, das Vermögen des Landes in allen Teilen zu bewerten, zu sehen, weil es wenig Sinn macht, Sachwerte zu bewerten, die ohnedies unverkäuflich sind. Außerdem können Bewertungsfragen sowohl beim Sach- als auch beim Finanzvermögen höchst strittig sein, sodass ein Anspruch auf absolute Richtigkeit überzogen wäre. Die Landesverfassung gibt die Grundsätze und Ziele vor, im künftigen Landeshaushaltsrecht ist das dafür im Vollzug Notwendige zu regeln.

Zu Art 48 Abs 1:

Auch Kassenkredite sind Kredite im Sinn des § 48 Abs 1. Dies folgt schon daraus, dass im Art IV in den jährlichen Landeshaushaltsgesetzen stets eine Ermächtigung zur Aufnahme von solchen Krediten enthalten ist, worin die Zustimmung des Landtages im Sinn des Art 48 Abs 1 LVG zu sehen ist. Bei einem anderen Verständnis wäre die stets erteilte Ermächtigung gar nicht erforderlich gewesen.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen darin überein, die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird, dem Landtag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 361 vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Das Gesetz wird als "Landesverfassungsgesetz" bezeichnet.

2. In der Z 3 (Art 44a) werden nach dem Wort "möglichst" die Worte "umfassend und" eingefügt.

Salzburg, am 10. April 2013

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Ing. Mag. Meisl eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 24. April 2013:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.